(Zweites Blatt.)

Thorner Zeitung.

Erscheint wöchentlich sechs Mal Abends
mit Ausnahme des Montags.
Als Beilage: „Illustrirtes Sonntagsblatt".

Abonnements-Preis für Thorn und Vorstädte, sowie für Podgorz, Mocker und Culmsee frei ins Haus vierteljährlich 2 Mark.
Bei allen Postanstalten des deutschen Reiches 2 Mark.

Begründet 1760.

Redaction und Expedition Bäckerstr. 39.
Fernsprech-Anschluß Nr. 75.

Anzeigen-Preis:
Die 5gespaltene Corpus-Zeile oder deren Raum 10 Pf. Annahme bei der Expedition und in der Buchhandlung von Walter Lambeck, Fernsprech-Anschluß Nr. 81, bis zwei Uhr Mittags.
Für Mocker bei Herrn Werner, Lindenstr. 12, für Podgorz bei Herrn Gralow und Herrn Kaufmann R. Meyer, für Culmsee in der Buchhandlg. des Herrn E. Baumann. — Auswärts bei allen Annoncen-Expeditionen.

Nr. 116. Dienstag, den 22. Mai 1894.

Zur Charakteristik des Amerikaners.

Von Professor Karl Knortz.*)

(Nachdruck verboten.)

Wenn es auf der weiten Erde irgend einen Menschen giebt, der von einem alle Grenzen übersteigenden Nationalstolz heimgesucht ist und der denselben bei jeder Gelegenheit herausfordernd zur Schau trägt, so ist es der Stock-Amerikaner. Benutzt man nun den passendsten Augenblick, um ihn auf sein anmaßendes und ungeziemendes, die Bürger anderer Länder beleidigendes Gebaren aufmerksam zu machen, so giebt er uns deutlich zu verstehen, daß er im vollsten Rechte sei, sich für den wichtigsten Menschen und sein Land für das freieste, reichste und mächtigste des Erdballes zu halten und weist zur Bekräftigung seiner Ansicht auf die unerquicklichen, politischen und sozialen Zustände der anderen Staaten hin. Mit erklärlichem Stolze beschreibt er zu gleicher Zeit die fabelhafte materielle Entwickelung seines Landes, die, abgesehen von den ungewöhnlich reichen Naturschätzen, hauptsächlich doch auf Rechnung seiner unbeugsamen Energie und seiner die ausgedehntesten Freiheiten gewährenden Institutionen kommt. „Excelsior" ist sein nationales Motto. Keine Schwierigkeit dünkt ihm zu groß; ist nur der Wille da, sie zu überwinden, so findet sich auch der Weg.

Jeder Einwanderer, der ohne einen Pfennig in der Tasche an dem gastlichen Ufer der Vereinigten Staaten landet, ist ihm willkommen, wenn er nur starke Arme und einen offenen Kopf mit sich bringt und die feste Absicht hat, dieselben zu gebrauchen, wozu ihm auch bald auf das Bereitwilligste die gewünschte Gelegenheit geboten wird; denn ein solcher Streber berechtigt zu der Annahme, daß er in kurzer Zeit ein tüchtiger Bürger wird und den Nationalwohlstand vermehren hilft.

Wenn der Amerikaner liest, daß z. B. in irgend einem europäischen Lande ein Hausknecht sein fünfzigjähriges Jubiläum gefeiert und bei dieser Gelegenheit von der hohen Obrigkeit huldreichst belobt worden ist, so lächelt er und bemerkt spöttisch: „Der Jubilar hat sich das Armuthszeugniß ausgestellt, daß er zu nichts anderem, als einem gehorsamen Hausknecht taugte."

Das spießbürgerliche deutsche Sprichwort: „Schuster, bleib bei Deinem Leisten!" ist dem Amerikaner im Grunde der Seele verhaßt, weil es auf feudalen Zuständen fußt und die Tendenz hat, dieselben permanent zu machen. Nein, gerade der Mann, der aus dem Handwerkerstande hervorgegangen ist und sich aus eigener Kraft und mit wenigen, aber selbst verdienten Mitteln einen ihm mehr zusagenden Wirkungskreis geschaffen hat, das ist sein Held, dem er bereitwillig seine Anerkennung zollt. Und jeder dieser Streber, der späterhin als Arzt oder Advokat eine lohnende Praxis gefunden, sieht es durchaus nicht ungern, wenn öffentlich darauf hingewiesen wird, daß er den Grund zu seiner Karriere auf der Schusterbank oder dem Schneidertisch gelegt — bezeugt dies doch unwiderleglich, daß es ihm nicht an Energie, also an der Hauptbedingung zu seinem Erfolge, gefehlt hat. Gerade durch diese seine Strebsamkeit, die ihn ärmlichen Verhältnissen entrissen, genießt er nun die allgemeine Achtung und wird der Jugend als leuchtendes Beispiel vorgehalten. Der Amerikaner sympathisirt mit dem Erfolg, besonders wenn derselbe nach unzähligen Schwierigkeiten erreicht worden ist. Franklin, Washington, Lincoln und Grant sind daher seine Heiligen.

Er ist thätig bis zu seinem letzten Augenblicke und hat selbst vor einem geschickten Falschmünzer mehr Achtung als vor einem Müßiggänger, der ererbtes Geld verpraßt. Er verzagt nie und sein urwüchsiger Humor verläßt ihn selbst in der trübsten Stunde nicht. Wenn er fällt, so fällt er stets, wie die Katze, auf die Füße, um schnell wieder aufzustehen. Er hat einen fabelhaft praktischen Blick für jede sich ihm darbietende günstige Gelegenheit, und während der Deutsche lange darüber hin und her denkt und die Chancen für Gelingen und Fehlschlagen genau abwägt, hat er dieselbe schon in seinem Interesse ausgebeutet, wobei ihm, so fromm und bibelgläubig er auch am Sonntag in der Kirche ist, der Unterschied zwischen Recht und Unrecht keine besonderen Kopfschmerzen bereitet. Am Sonntag hört sich die Lehre gut an, den Mammon zu verachten und Schätze zu sammeln, die weder Motten noch Rost verzehren; wenn man dieselben aber am Werktage genau befolgte, wo bliebe dann das Geschäft? Eisenbahnen und Fabriken kann man mit solchen christlichen Grundsätzen nicht bauen, und die vielgepriesene Feindesliebe hätte weder die Indianer vertrieben noch die Neger befreit.

Also fromm, überfromm am Sonntag, am Werktage aber geriebener Geschäftsmann, der sich kein Gewissen daraus macht, eine arme Wittwe um ihren letzten Cent zu betrügen, wenn es nur der Buchstabe des Gesetzes erlaubt!

Das Geschäft heiligt jedes Mittel. So selbstbewußt, unabhängig und abstoßend der Amerikaner da auftritt, wo er glaubt, sich dies erlauben zu können, so fabelhaft freundlich, geduldig, zuvorkommend, gefällig und kriecherisch ist er, sobald er in seinem Geschäftslokale steht und Kunden zu bedienen hat. Ueberhaupt bewegt er sich stets in Extremen. Will er auf dem Gebiete der Politik sein Glück versuchen und ein Aemtchen ergattern, so verkehrt er vor der Wahl mit Hinz und Kunz so herzlich, als habe er mit ihnen in einer Wiege gelegen, um sie, sobald er siegreich aus der Wahlschlacht hervorgegangen, nicht mehr anzusehen, ja, sie überhaupt nicht mehr zu kennen. Vor der Wahl besucht er jede Bierwirthschaft und zeigt allen anwesenden Deutschen, daß er es, was die Vertilgung des Gerstensaftes anbelangt, mit dem ausgepichtesten Urgermanen aufnehmen kann; in der inländischen Kneipe leistet er Wunder im Schnapstrinken, um dann gleich darauf bei einem ihm etwa begegnenden Temperenzler auf die eingewanderten, sittenverderbenden Trunkenbolde wie ein Rohrspatz zu schimpfen. Jedermann weiß allerdings, daß ein solches Auftreten durch altes Herkommen geheiligt ist; auch wundert sich kein Mensch darüber, daß die von einem Aemterjäger ausgehenden öffentlichen Versprechungen nach der erfolgreichen Wahl nicht gehalten werden — man wundert sich nur darüber, daß ein Stimmgeber auf derartige Redensarten überhaupt noch einen Werth legt und lacht ihn seiner politischen Unerfahrenheit wegen aus. Ja, dieser erwählte Beamte findet es selber im höchsten Grade ungerecht, daß man seine während der Wahlschlacht geäußerten Versprechungen für baare Münze genommen, und verhöhnt jeden seiner naiven Leichtgläubigkeit wegen; denn er konnte doch vor der Wahl nicht öffentlich erklären, daß er sich nur deswegen nach einem Amte sehnte, weil damit hohes Gehalt und weitgehender Einfluß verknüpft waren. Uneigennützigkeit und Ehrlichkeit aber können den besten Mann ins Armenhaus bringen!

Vor den Frauen hat der Amerikaner einen gewaltigen Respekt. In Gesellschaft und überhaupt im täglichen Verkehr pocht er prahlerisch auf seine Unabhängigkeit, sobald er aber zu Hause angekommen ist, benimmt er sich als das willenloseste Werkzeug seiner Gemahlin und ist augenblicklich bereit, jeder Laune derselben zu gehorchen. Je mehr er den Lakai der Theuren spielen kann, desto geehrter fühlt er sich. Verleiht dieselbe ihrem Abscheu vor dem Gebrauche des Tabaks Ausdruck, so würde er, auch wenn er vorher ein langjähriger Gewohnheitsraucher war, sich lieber die Zunge abbeißen, als im Hause seiner Gebieterin eine Cigarre in den Mund nehmen. Erlauben es seine Verhältnisse nicht, sich eine Dienstmagd zu halten, so übernimmt er die Pflichten derselben; er steht morgens früh auf, kocht den Kaffee und bringt ihn der Gattin ans Bett; ja, es stehen ihm, wie dem getreuen Fridolin jedesmal die Thränen im Auge, wenn er sich im Dienste seiner Gebieterin nicht quälen darf. Daß er sich dafür nun außerhalb des Hauses entschädigt, kann als sichere Thatsache angesehen werden.

Als entschiedener Fortschrittsmann ist der Amerikaner ein geschworener Feind alles Alten. Selbst wenn dies an und für sich noch so gut ist, so wendet er sich doch stets dem Neuen zu, bloß weil es neu ist und also Abwechselung gewährt. Er bedient sich augenblicklich jeder neuen Erfindung, und der Kostenpunkt kommt dabei niemals in Betracht. Bemerkt er später, daß er um sein Geld betrogen worden ist, so bereitet ihm dies nicht den geringsten Kummer, denn er ist so an den Humbug gewöhnt, daß er denselben ganz in Ordnung findet. Ja, er lächelt sogar selber darüber, wenn ihn ein geriebener Zungendrescher überlistet hat.

Der Amerikaner lebt und läßt leben. Er freut sich, wenn er Geld wie Heu verdient, blickt aber nicht mit der geringsten Mißgunst auf seinen ebenso erfolgreichen Nachbar; denn je mehr wohlhabende Leute an einem Ort sind, desto besser ist es für das Allgemeine. Kleinigkeitskrämerei ist ihm fremd. Wenn er sein Testament macht, so vergißt er, vorausgesetzt, daß es seine Mitel erlauben, dabei nicht, irgend eine öffentliche Anstalt zu bedenken oder eine solche zu gründen, damit die Mit- und Nachwelt niemals vergesse, welche einen edlen, uneigennützigen und patriotischen Bürger sie an dem Erblasser besessen hat!

*) Der Verfasser dieser Skizze lebt seit vielen Jahren in Amerika und erfreut sich dort wie in Deutschland wegen seiner grundlegenden Werke über die Sagenwelt der nordamerikanischen Indianer und die deutsch-amerikanische Litteratur hohen Ansehens; seine obige offene Schilderung dürfte deshalb von besonderem Interesse sein.

Vermischtes.

Was kostet ein Hofzug? Ueber die Kosten der Beförderung des kaiserlichen Hofzuges nach Abbazia berichtet die „Tägl. Rundschau": Die Fahrt kostet nicht blos 9000 Mark. Diese Summe wird, da der Kaiser für seinen Sonderzug ebensoviel bezahlt, wie jeder Private für bestellte Sonderzüge — zwei Lokomotiven zu je 1,20 Mark, 1 Wagen zu je 1,60 Mark und 1 Gepäckwagen zu 0,40 Mark pro Kilometer — schon fast erreicht durch die Fahrt bis Oderberg, die sich auf gegen 9000 Mark stellt. Dazu kommt die noch ca. 300 Kilometer längere Fahrt in Oesterreich-Ungarn, deren Kosten auch mindestens 10 000 Mark betragen. Der Hofzug kostet auf das Kilometer 15,60 Mark. Die Entfernung von Berlin (Schlesischer Bahnhof) bis Oderberg beträgt nach dem Reichskursbuch 540 Kilometer. Für die Fahrt bis zur österreichischen Grenze waren somit zu zahlen 540 mal 15,60 gleich 8424 Mark. Diese Summe wird noch um ein Geringes erhöht durch die Kosten für die Strecke vom Bahnhof Friedrichstraße bis zum Schlesischen Bahnhof in Berlin; außerdem kommt vielleicht noch etwas hinzu an Kosten für eigens zur Mitfahrt befohlene höhere Beamte und etwa für besondere Bewachung der Bahnstrecken. Die Entfernung von Oderberg über Wien nach Abbazia beträgt rund 860 Kilometer (gegen 540 von Oderberg bis Berlin). Somit dürften für diese Strecke selbst bei bedeutend niedrigeren Gebühren noch mindestens 10 000 Mark zu entrichten sein. Zu berücksichtigen ist endlich, daß der Hofzug die Fahrt zwischen Berlin und Abbazia im ganzen vier mal zurücklegte, da er den Kaiser aus Berlin abholen mußte. — Ein Sonderzug nach Eberswalde, der den Kaiser und seine Gäste zur Hofjagd in die Letzlinger Heide führt, dürfte mindestens 1 Lokomotive, 4 Salonwagen und 1 Gepäckwagen umfassen. Das macht auf das Kilometer: 1,20 Mark und 6,40 Mark und 0,40 Mark gleich 8 Mark. Die Entfernung beträgt 45 Kilometer, der Fahrpreis also 45 mal 8 gleich 360 Mark. Derselbe Zug würde nach Springe (293 Kilometer) kosten 293 mal 8 gleich 2344 Mark, und nach Altfelde (Prökelwitz) 454 mal 8 gleich 3632 Mark. Wird der Zug auf 6 Wagen und 2 Lokomotiven erhöht, was bei längerem Aufenthalt in Rominten wohl der Fall sein dürfte, so würde die Fahrt bis zur Station Trakehnen (720 Kilometer) kosten: (2,40 und 9,60 und 0,40) gleich 12,40 mal 720 gleich 8928 Mark. Eine Fahrt endlich mit 2 Salonwagen und 1 Lokomotire und 1 Gepäckwagen von Berlin nach Wildpark bei Potsdam (29,6 Kilometer) erfordert: (1,20 und 3,20 und 0,40) gleich 4,80 mal 29 gleich rund 140 Mark. In jedem einzelnen Falle kostet die Rückreise ebenso viel, so daß die erwähnten Summen bei Berechnung der Gesammtpreise zu verdoppeln wären.

Gebildete Damen in der Krankenpflege auszubilden versucht in eigenthümlicher und, wenn der Versuch gelingt, höchst bedeutsamer Weise der in diesen Tagen begründete „Evangelische Diakonieverein". In einer mit dem städtischen Krankenhause zu Elberfeld verbundenen Pflegerinnenschule, genannt „Diakonie-Seminar", läßt dieser Verein gebildete evangelische Damen im Alter von 20 bis 40 Jahren theoretisch und praktisch in der Krankenpflege und verwandten Fächern unterweisen. Die in das Seminar eingetretenen Damen übernehmen damit keinerlei Verpflichtung für die Zukunft; sie können die im Seminar erlernten Kenntnisse und Fertigkeiten im eigenen Hause, im Samariterdienst oder in berufsmäßiger Kranken- oder Gemeindepflege verwenden, können sie auch unverwendet lassen, wie sie wollen. Der Kursus dauert nach einer 4—6 wöchentlichen Probezeit ein Jahr, während dessen übrigens der Austritt jeder Zeit gestattet ist. Ausbildung, Wohnung, Beköstigung und Wäsche kann der Verein vorläufig ganz unentgeltlich gewähren. Den Berufspflegerinnen bietet der Verein einen ideellen und materiellen Rückhalt durch seinen „Diakonie-Verband", eine eigenthümliche, nach dem Prinzip der Selbstverwaltung gebildete Genossenschaft, die den von den Aerzten mit Recht so sehr betonten Charakter der „genossenschaftlichen Krankenpflege" durchaus wahrt, aber doch zugleich die Freiheit und Selbstentscheidung sowohl seiner Mitglieder wie der sie anstellenden Krankenanstalten, Gemeinden und Privatpersonen völlig unbeschränkt läßt. Vielleicht ist hiermit die längst gesuchte Form gefunden, in welcher gebildete Damen, die ja in großer Anzahl nach einem Lebensberufe ausschauen — und die Krankenpflege ist ein so echt weiblicher Beruf! — in einer ihnen entsprechenden Weise, selbstständig und frei und doch in tragendem Verbande sich der Erlernung und Ausübung der Krankenpflege widmen mögen. Nähere Auskunft ertheilt bereitwilligst der Vorsitzende des Vereins, Professor Dr. Zimmer in Herborn (Regierungsbezirk Wiesbaden).

Für die Redaktion verantwortlich: Oswald Knoll, Thorn,

Litterarisches.

Sphinx, Monatsschrift für Seelen- und Geistesleben (C. A. Schwetschke und Sohn, Braunschweig, 2 Mk.) — Das Maiheft beginnt mit einer anschaulich beredten Darstellung der geistigen und der geschichtlichen Bedeutung der Theosophischen Bewegung. Es ist dies eine kurz zusammengefaßte Wiedergabe eines Vortrages, den der Herausgeber der Sphinx, Dr. Hübbe-Schleiden, der zugleich Leiter der Theosophischen Vereinigung ist, im Esoterischen Kreise dieser Vereinigung gehalten hat. Dieser Vortrag hat die Bedeutung eines Programms und dürfte wohl für eine nicht ferne Zukunft einen maßgebenden Einfluß auf die hierfür interessierten Kreise ausüben. Daran schließt sich eine interessante Charakterskizze Nietzsches von Lanzky, der jahrelang in freundschaftlichem Verkehre mit dem unglücklichen Manne gelebt hat. L. Last beschreibt telepathische Vorgänge nach eigener Beobachtung; W. von Saintgeorge tritt als Theosoph, der die Lebensanschauung der Sphinx besonders vertritt, gegen den Widersinn des Selbstmordes auf. Eine mediumistische Mittheilung schildert die Seelenqual des Selbstmörders nach dem Tode. Hager erörtert seine Theorie der chemischen Elemente im magischen Quadrat. Dr. med. Maack behandelt die magisch-quadratische Polarisation. Eine werthvolle Abhandlung über die Wiederverkörperungslehre, einen verklungenen Grundton des Christenthums, überzeugt uns in überraschender Weise von der Thatsache, daß den Verfassern der neutestamentlichen Schriften diese Anschauung geläufig war. Die Erzählung „Die drei Aeste" von Schild berichtet von einem Falle mystischen Zusammenhangs der unbewußten Natur mit Leben und Tod des Menschen. Gedichte, Sentenzen, Mittheilung übersinnlicher Thatsachen, Bücherbesprechungen und eine Beurtheilung von Wagners Ring des Nibelungen im Berliner Opernhaus schließen das Heft ab.

Polizeil. Bekanntmachung.

Zur Beseitigung der über die Zeit der Kehrichtabfuhr bestehenden Zweifel wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Hauskehricht aus den Privathäusern sowohl der Altstadt, als der Neustadt durch die Wagen des Abfuhrunternehmers an jedem **Montag und Donnerstag** abgeholt wird und zwar in nachstehender Reihenfolge:

Altstadt:

Vormittags:

Von 6 bis 8 Uhr: Altstädt. Markt, Kulmerstraße, Schuhmacherstr., Klosterstr., Mauerstr. bis zur Schuhmacherstr.;

von 8 bis 10 Uhr: Breitestr. bis zur Brückenstr., Seglerstr. bis zur Koppernikusstr., Heiligegeiststr. bis zur Koppernikusstr.;

von 10 bis 12 Uhr: Koppernikusstr. bis zur Baderstr.

Nachmittags:

Von 1 bis 3 Uhr: Bäckerstr., Marienstr., Windstr.;

von 3 bis 5 Uhr: Baderstr., Seglerstr. von der Koppernikusstr. an, Araberstr., Bankstr.;

von 5 bis 7 Uhr: Heiligegeiststr. von der Koppernikusstr. an, Bäckerstr. bis zur Koppernikusstr., Mauerstr., Thurmstr. und Grabenstr.

Neustadt:

Vormittags:

Von 6 bis 8 Uhr: Gerechtestr., Neustädt. Markt, Elisabethstr.;

von 8 bis 10 Uhr: Schloßstr., Bachestr., Mauerstr. von der Schuhmacherstr. bis zur Breitenstr.;

von 10 bis 12 Uhr: Brückenstr., Mauerstr. von der Breitenstr. an.

Nachmittags:

Von 1 bis 3 Uhr: Strobandstr., Hohestr., Tuchmacherstr., Gerstenstr., Lazarethstr., Friedrichsstr., Zwingerstr.;

von 3 bis 5 Uhr: Gerberstr., Junkerstr., Hundestr.;

von 5 bis 7 Uhr: Brauerstr., Jakobsstr., Spitalstr., Katharinenstr.

Hierzu wird noch Folgendes bemerkt:

1., Der Haus- und Stubenkehricht ist auf das von dem Abfuhrwagen gegebene Glockensignal auf der Straße zur Abholung bereit zu halten.

2., Der in hebbaren Gefäßen auf der Straße, bezw. an den Hausthüren bereit gestellte Haus- und Stubenkehricht wird von den Leuten des Abfuhrunternehmers in die Abfuhrwagen geschüttet und die Gefäße werden sodann zurückgestellt.

3., Die Leute des Abfuhrunternehmers sind nicht verpflichtet, Kehricht von den Höfen oder aus den Hausfluren herauszuholen, oder Kehricht aus großen, das Heben ausschließenden Gefäßen auszuladen.

4., Es ist nicht gestattet, die Kehrrichtgefäße in Erwartung des Abfuhrwagens Stunden lang auf der Straße herumstehen zu lassen. Vielmehr ist es Sache der Hauseigenthümer dafür zu sorgen, daß der Kehricht erst auf das Glockensignal des Abfuhrwagens, oder kurz vorher auf die Straße geschafft wird. Nach Entfernung des Abfuhrwagens sind die entleerten Gefäße alsbald wieder in's Haus zu nehmen.

5., Schutt von Neu- oder Reparaturbauten abzufahren, ist der Abfuhrunternehmer nicht verpflichtet. (2097)

Thorn, den 15. Mai 1894.

Die Polizei-Verwaltung.

Polizeil. Bekanntmachung.

Aus Anlaß der in letzter Zeit besonders zahlreich vorgekommenen Uebertretungen der Polizei-Verordnungen vom 25. Juli 1853, vom 29. Februar 1884 und 9. Mai 1892 bringen wir nachstehend die diesbezüglichen Bestimmungen derselben in Erinnerung:

a. Polizei-Verordnung vom 25. Juli 1853.

„§ 2. Zusatz zu § 17 der Straßenordnung. Die Trottoirs dürfen nur von Fußgängern benutzt werden; alles Befahren, auch mit Karren, Schlitten oder **Kinderfuhrwerk**, in gleichen das Tragen umfangreicher Lasten, namentlich von großen Körben und Wassereimern, sowie das Rollen und Schleifen von Lasten auf demselben ist untersagt.

§ 3. Uebertretungen werden mit Geldstrafe bis drei Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet."

b. Polizei-Verordnung vom 29. Febr. 1884.

„§ 2. Das unbefugte Fahren und Reiten auf den öffentlichen Promenaden und Fußwegen des Polizeibezirks Thorn ist verboten.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Polizei-Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 9 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft."

c. Polizei-Verordnung vom 9. Mai 1892.

§ 1. Das Betreten der Anlagen um das Kriegerdenkmal herum ist Kindern nur in Begleitung erwachsener Personen gestattet, auch dürfen die Anlagen nicht als Kinderspielplätze oder zum Aufstellen von Kinderwagen benutzt werden.

§ 2. Das Betreten der Anlagen ist außerhalb der Gänge nicht gestattet, ebensowenig ein Heraufklettern der Kinder auf die Bänke.

§ 3. Hunde dürfen nicht in die gedachten Anlagen mitgebracht werden.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit einer Geldstrafe von 1 bis 9 Mk. im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft."

mit dem Bemerken, daß unsere Polizeibeamten angewiesen worden sind, jede Uebertretung dieser Vorschriften unnachsichtlich zur Anzeige zu bringen. (1668)

Die Familien-Vorstände, Brodherrschaften u. s. w. werden ersucht, ihre Familien-Angehörigen, Dienstboten u. s. w. auf die strengste Befolgung dieser Polizei-Verordnungen hinzuweisen.

Thorn, den 17. April 1894.

Die Polizei-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Das nachstehende Ortsstatut betreffend die Canalisation und Wasserleitung in hiesiger Stadt wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Thorn, den 12. Mai 1894.

Der Magistrat.

Ortsstatut betreffend den Anschluß der Grundstücke an die Canalisation der Stadt Thorn.

Auf Grund des § 11 der Städteordnung und mit Bezug auf die bezügliche Polizei-Verordnung werden in Betreff der zur Ausführung kommenden Canalisation von Thorn mit Genehmigung des Bezirksausschusses und unter Aufhebung des Statuts vom 29. März / 10. April 1889 für die betreffenden Stadttheile folgende ortsstatutarische Bestimmungen getroffen.

§ 1. Nach § 1 der bezüglichen Polizei-Verordnung ist in denjenigen Straßen und Stadttheilen, welche bei der Canalisirung der Stadt mit Canälen versehen oder deren Canäle umgebaut werden, oder welche geeignete Canäle schon besitzen, jedes bebaute Grundstück durch eine oder mehrere unterirdische Hausentwässerungsleitungen an den Straßencanal anzuschließen.

§ 2. Die Legung aller Hausentwässerungsleitungen unter der Straße und dem Bürgersteige bis zur Grundstücksgrenze erfolgt durch die Verwaltung der Canalisation (z. Z. Stadt-Bauamt II), welcher auch die Unterhaltung dieser Leitungen obliegt. Für jedes Grundstück wird eine Anschlußleitung, bei Grundstücken, die nach verschiedenen Straßen hinausgehen, für jede Hausnummer eine auf Kosten der Stadt ausgeführt. Wird eine fernere Anschlußleitung für ein Grundstück verlangt, so hat der Grundstücksbesitzer die Kosten für diese der Stadtgemeinde zu erstatten. Die Kosten für den Anschluß der Regenrohre trägt in jedem Falle der Grundstücksbesitzer.

§ 3. Die Verwaltung der Canalisation legt die Hausentwässerungsleitung bis kurz vor die Eigenthumsgrenze des betreffenden Grundstücks. Der Hausbesitzer ist verpflichtet für gleichzeitige Einführung der Leitung in sein Grundstück Sorge zu tragen. Erfolgt diese Arbeit nicht rechtzeitig, so wird dieselbe seitens der Stadt auf Kosten des Eigenthümers bewirkt. Auf Wunsch des Hauseigenthümers kann indessen diese Arbeit auch seitens der städtischen Bauverwaltung gegen Erstattung der Kosten ausgeführt werden.

§ 4. Der Beginn der Entwässerungsarbeiten innerhalb der Grundstücke, deren Ausführung durch die betreffenden Grundstücksbesitzer selbst bewirkt werden soll, ist der Verwaltung der Canalisation mindestens 2 Tage vorher schriftlich mitzutheilen.

§ 5. Kein Entwässerungsstrang innerhalb der Grundstücke darf zugefüllt werden, ehe nicht durch den hierzu beauftragten städtischen Beamten eine Besichtigung und Prüfung desselben vorgenommen und die Erlaubniß zur Zufüllung schriftlich ertheilt worden ist. Der Eigenthümer ist nicht verpflichtet länger als 24 Stunden nach Eingang der Anzeige bei der Verwaltung mit der Verfüllung zu warten.

§ 6. Dem sich legitimirenden städtischen Baubeamten muß bei Tage jederzeit der Zutritt behufs Prüfung der Hausentwässerungsanlage gestattet werden.

§ 7. Die unter § 1 und 2 genannten Hausanschlußleitungen bleiben bezw. werden, soweit sie unter öffentlichen Straßen und Bürgersteigen liegen, Eigenthum der Stadt und werden von dieser unterhalten. Wenn im Falle einer Verstopfung die Freilegung einer Anschlußleitung nothwendig wird, so trägt der Hauseigenthümer die durch die Freilegung, Beseitigung der Verstopfung und Wiederherstellung der Leitung entstehenden Kosten für den Fall, daß die Verstopfung durch feste, aus der Hausleitung kommende Bestandtheile oder sonstige mißbräuchliche Benutzung der Leitung verursacht ist. Ist dagegen die Verstopfung durch einen Bruch der Leitung oder sonstige Schäden derselben entstanden, so trägt die Stadt die Kosten der Freilegung. Die Regenrohrkasten bleiben Eigenthum der Hausbesitzer und werden von diesen gereinigt und unterhalten.

§ 8. Zur Aufbringung der Kosten für Verzinsung, Tilgung, Unterhaltung und Betrieb der gesammten Canalisationsanlage, soweit solche Kosten nicht aus anderen städtischen Mitteln bestritten werden, zahlen die Eigenthümer der an die Canalisation angeschlossenen Grundstücke eine vierteljährlich im Voraus zu erhebende Abgabe. Die Höhe derselben richtet sich nach dem Ertragswerthe der betreffenden Grundstücke, welche Werthe zunächst durch die Einschätzung zur Gebäudesteuer bezw. durch eine dieser entsprechende besondere Einschätzung und sodann durch eine alle drei Jahre vorzunehmende besondere Einschätzung festgesetzt werden. Die als Prozentsatz des Ertragswerthes zu erhebende Canalisationsabgabe wird alljährlich gelegentlich der Etatsberathung durch Beschluß der städtischen Behörden festgesetzt.

§ 9. Die in § 2, 3 und 8 erwähnten Kosten haben den Charakter öffentlicher, auf den Grundstücken haftender Gemeindeabgaben und können wie solche von den Grundstücksbesitzern nach vergeblicher Aufforderung zur Zahlung im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens eingezogen werden.

§ 10. Die Entwässerungsleitungen können im allgemeinen aus glasirten Thonröhren oder gleichwerthigem Material hergestellt werden. Nur da, wo dieselben frei liegen, müssen Eisenrohre verwandt werden. Fallröhren sind unter allen Umständen aus Eisen herzustellen. Die Verbindungen und Anschlüsse müssen vollkommen dicht hergestellt werden. Die Dichtung der Eisenröhren hat dadurch zu geschehen, daß die Muffen nach Verdichtung durch Theerstricke mit Blei luftdicht verstemmt werden. Alle Dichtungen sind so auszuführen, daß im Innern der Rohrstränge keinerlei Vorsprünge oder sonstige Unebenheiten entstehen. Der höchste Punkt jeder außerhalb der Gebäude befindlichen Rohrleitung muß eine Erddeckung von mindestens 0,75 m über der oberen Rohrkante haben; ausgenommen hiervon sind die Krümmlinge der Sandfänge. Jede Einmündung eines Rohrstranges in einen anderen muß unter spitzem Winkel erfolgen. Das geringste zulässige Gefälle aller Leitungen ist 1 : 50. Das größte zulässige Gefälle des Hauptstranges ist 1 : 20. Gefälle unter 1 : 50 sind nur dann zulässig, wenn eine ausreichende Spülung nachgewiesen und gewährleistet wird. Hierzu ist besondere Genehmigung erforderlich. Die lichte Weite der Röhren ist der abzuleitenden Wassermenge entsprechend zu wählen. Die Ausmündung des Hauptstranges muß jedoch mindestens 15 cm weit sein. Niemals dürfen Röhren nach der Richtung des Abflusses in andere von geringerer Weite übergehen. Alle Einmündungen in den Hauptentwässerungsstrang sind durch einen sicher wirkenden Wasserverschluß abzuschließen. Fettige, seifige und sinkstoffhaltige Abwässer sind vor ihrem Eintritt in die Rohrleitung durch Fett- und Sandfänge zu leiten. Die Zulaufleitungen zu den Fetttöpfen dürfen nicht länger als 2,50 m sein. Die Entwässerung aller vom Regen getroffenen Dach- und Bodenflächen muß vor Einleitung in den Hauptstrang einen Sandfang passiren. Bei Hofflächen unter 50 qm Größe ist es gestattet, alle einen Sandfang erfordernden Leitungen in einen gemeinschaftlichen Sandfang zu führen, der zugleich das Hof- und Regenwasser aufnimmt und mit Geruchverschluß versehen sein muß. Innerhalb des Privateigenthums ist mindestens 0,50 m, aber nicht mehr als 1,50 m von der Kellerwand entfernt in das Hauptrohr ein Gußstück mit Reinigungsklappe einzuschalten. Die Reinigungsklappe muß eine wasserdicht zu verschließende, mindestens 0,30 m lange Oeffnung erhalten. Falls diese Klappe unterirdisch zu liegen kommt, ist dieselbe mittelst eines gemauerten Schachtes von mindestens 0,80 m Länge und 0,50 m Breite zugänglich zu machen. Eingüsse in Kellern, Souterrains 2c., deren tiefe Lage ein Rückstauen aus dem Canal befürchten läßt, müssen mit einer selbstthätigen Rückstauklappe versehen sein. Die Verwaltung theilt den Eigenthümern auf dem im § 8 der Polizei-Verordnung erwähnten Formulare jedesmal die Tiefenlage mit, bei welcher die Anlage von Rückstauklappen erforderlich ist. Bei schlechtem Untergrund sind die Röhren auf einer festgestampften Sandlage von mindestens 20 cm Stärke zu verlegen; desgleichen, wenn die Röhren an einzelnen Stellen auf Mauerwerk oder steinigen Untergrund zu liegen kommen.

§ 11. Die gußeisernen Muffenröhren haben in allen ihren Theilen den Bestimmungen der von dem Verein der deutschen Gas- und Wasserfachleute aufgestellten Normaltabelle zu entsprechen. Die Eisenröhren müssen innen und außen mit Asphaltanstrich überzogen sein. Für verticale freistehende Röhren ist eine geringere Wandstärke bis zu 6 mm zulässig.

§ 12. Die Regenfallröhren, welche unmittelbar an Bürgersteigen liegen, werden entweder an den Straßencanal oder an den Hausstrang mit Wasserverschluß und Sandfang angeschlossen. An den Straßenfaçaden müssen die Regenfallröhren vom Boden bis auf eine Höhe von 1,20 m über demselben aus Eisen bestehen. Auf Höfen ist es gestattet, das Dach- und Hofwasser mittelst eines wasserdichten Rinnsteines in den Einlauf des Hofsandfanges zu leiten. Die Regenfallröhren an der Straßen- und Hofseite dürfen nie als Fallröhren für Brauchwasser benutzt werden.

§ 13. Die Abflußöffnungen eines jeden Ausgußbecken sind durch ein festes Sieb zu sichern. Bei jedem Abfluß muß ein leicht zu reinigender Wasserverschluß angebracht werden. Die lichte Weite der Küchenabfallröhren und Pissoirs darf niemals unter 65 mm, bei mehr als 2 Einläufen nicht weniger als 80 mm betragen.

§ 14. Sämmtliche Spülabtritte sind zwischen Einfallöffnung und Fallrohr mit einem kräftigen Wasserverschluß zu versehen. Die Fallröhren von Spülabtritten, soweit solche neu angelegt werden, müssen eine lichte Weite von mindestens 10 cm und nicht mehr als 13 cm erhalten. Etwaige besondere Spülabtritts-Constructionen für größere Etablissements unterliegen besonderer Genehmigung. Alle größeren Pissoiranlagen sind mit selbstthätiger Wasserspülung zu versehen

§ 15. Die Fett- und Sandfänger sind in der Regel aus Eisen oder gleichwerthigem Material herzustellen. Jeder Fett- und Sandfang muß außerhalb desselben einen Wasserverschluß besitzen.

§ 16. Alle neu zu errichtenden Wasserverschlüsse sind so zu konstruiren, daß sie von Hand nicht entfernt werden können. Dieselben müssen bei Fett- und Sandfängern mindestens 10 cm Wasserhöhe und bei allen sonstigen Einflüssen mindestens 5 cm Wasserhöhe besitzen.

§ 17. Jedes Fallrohr ist unter Beibehaltung der lichten Weite als Dunstrohr bis über Dach zu verlängern und mit einer Windkappe zu versehen. Die über Dach ausmündenden Enden dieser Röhren müssen in angemessenen Abständen von den nächsten Fenstern bleiben. Außerdem ist neben jedem Fallrohr ein mindestens 5 cm weites Lüftungsrohr bis über Dach zu führen. An dasselbe sind die höchsten Stellen der Geruchverschlüsse mit einem besonderen Lüftungsrohr anzuschließen.

§ 18. Wegen Bestrafung etwaiger Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften wird auf die diesbezüglichen Bestimmungen der Polizei-Verordnung vom 1. Juni 1893 verwiesen.

§ 19. Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Thorn, den 1. Juni / 7. Juni 1893.

Der Magistrat. Dr. Kohli. Schmidt.

Die Stadtverordneten-Versammlung. Boethke.

J.-No. 8989/93.

Vorstehendes Ortsstatut der Stadt Thorn betreffend den Anschluß der Grundstücke an die Canalisation der Stadt Thorn wird hiermit auf Grund des § 11 Abs. 2 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 in Verbindung mit § 16 Abs. 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 genehmigt.

Marienwerder, den 20. Dezember 1893.

Der Bezirks-Ausschuß zu Marienwerder.

J.-No. 7732. B. A. In Vertretung: Genzmer.

Bekanntmachung

Das diesjährige Ober-Ersatz-Geschäft für den Aushebungsbezirk Thorn findet von

Freitag, den 25. Mai bis Sonnabend, den 2. Juni 1894

im Lokale des Restaurateurs **Mielke** hierselbst — Karlstraße Nr. 5 — statt.

Sollten sich am hiesigen Orte gestellungspflichtige Mannschaften befinden, welchen ein Gestellungsbefehl **nicht** zugegangen ist, so haben sich dieselben sofort in unserem Bureau I (Sprechstelle) zu melden.

Zu den gestellungspflichtigen Mannschaften gehören sämmtliche Militärpflichtige des Jahrganges 1872, welche sich in diesem Jahre zum Ersatz-Geschäft gestellt haben, ferner die für brauchbar befundenen, sowie zur Ersatz-Reserve und zum Landsturm vorbestimmten oder für dauernd unbrauchbar befundenen Militärpflichtigen des Jahrgangs 1873 und 1874.

Die Loosungsscheine der im Jahre 1874 geborenen Militärpflichtigen sind in unserem Bureau I (Sprechstelle) abzuholen.

Thorn, den 18. Mai 1894. (2139)

Der Magistrat.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird, unter Zustimmung des Magistrats hierselbst für den Polizei-Bezirk der Stadt Thorn Folgendes verordnet:

§ 1.

Der § 1 der Polizei-Verordnung vom 22. Oktober 1890 erhält nachstehenden Zusatz:

Bullen und Ochsen dürfen nur unter Anwendung der Schlachtmaske geschlachtet werden.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 9 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt.

Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft. (2101)

Thorn, den 16. Mai 1894.

Die Polizei-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Für die Monate Mai und Juni d. Js. haben wir folgende Holzverkaufstermine anberaumt:

1. Montag, den 21. Mai d. Js., Vorm. 11 Uhr im **Schwanke**'schen Oberkruge zu Renczkau,
2. Montag, den 28. Mai d. Js., Vorm. 11 Uhr im Mühlengasthaus zu Barbarken,
3. Montag, den 4. Juni d. Js., Vorm. 11 Uhr im **Janke**'schen Oberkruge zu Pensau.

Zum öffentlich meistbietenden Verkauf gegen Baarzahlung gelangen:

1. Bauholz: ca. 406 Stück Kiefern aus Schutzbezirk Guttau, ca. 1000 Stück Kiefern aus Schutzbezirk Barbarken.
2. Brennholz: sämmtliche Sortimente aus allen Schutzbezirken.

Behufs Orientierung über das Vorhandensein und die Lage des Holzes wolle man sich an die betreffenden Herren Förster wenden.

Thorn, den 30. April 1894.

Der Magistrat.

Polizeil. Bekanntmachung.

Nachstehende

„**Polizei-Verodnung.**

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 wird hierdurch mit Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes hierselbst für den Polizei-Bezirk der Stadt Thorn unter Abänderung bezw. Ergänzung der Polizei-Verordnung vom 15. März 1889 Folgendes verordnet:

§ 1. Wer einen Hund in ein öffentliches Local (Gasthaus, Schanklocal) mitbringt, wird mit einer Geldstrafe von 1—9 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 2. Eine gleiche Strafe trifft den Localinhaber (Gastwirth, Schankwirth), welcher Hunde in seinem Locale duldet.

§ 3. Das Mitbringen von Hunden auf die hiesigen Marktplätze während der Dauer der Wochenmärkte ist verboten. Ausgenommen sind diejenigen Hunde, welche zum Ziehen der Handwagen benutzt werden; doch dürfen dieselben auf den Marktplätzen nicht frei herumlaufen.

§ 4. Uebertretungen gegen die Bestimmungen des vorstehenden § werden mit einer Geldbuße von 1—9 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Thorn, den 6. April 1892.

Die Polizei-Verwaltung."

wird hiermit zur genauesten Beachtung in Erinnerung gebracht. (1919)

Thorn, den 4. Mai 1894.

Die Polizei-Verwaltung.

Bekanntmachung,

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß auch in diesem Jahre ein Theil der **Dill**'schen Badeanstalt von 12 Uhr Mittags ab an jedem Montag, Mittwoch und Freitag zur unentgeltlichen Benutzung für unbemittelte Frauen und Mädchen, insbesondere Dienstmädchen, dagegen an jedem Dienstag, Donnerstag, Sonnabend und Sonntag für unbemittelte Knaben, Lehrlinge, Dienstjungen und Arbeitsburschen zur Benutzung freisteht. **Badekarten** werden fortan an **Schulkinder nur durch die Herren Lehrer,** sonst durch die Herren Bezirksarmenvorsteher und -Deputirten vertheilt. — Für Badewäsche haben die Badenden selbst zu sorgen.

Thorn, den 18. Mai 1894. (2112)

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Aus Anlaß zweier kürzlich in der Barbarkener Forst vorgekommenen Waldbrände, welche glücklicherweise beide noch im ersten Anfange gelöscht werden konnten, weisen wir wiederholt darauf hin, daß das Rauchen (bezw. Anmachen von Feuer) im Walde während der Sommermonate aufs Strengste untersagt ist. (1932)

Zugleich ersuchen wir hierbei, etwaige zur Kenntniß gelangte Zuwiderhandlungen uns thunlichst umgehend mittheilen zu wollen.

Thorn, den 28. April 1894.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Auf Wunsch des Ausstellungs-Comités werden Garantiezeichnungen für die Nord-Ostdeutsche Gewerbe-Ausstellung, welche für das Jahr 1895 in Königsberg i/Pr. geplant ist, in unserem Bureau I entgegengenommen werden. (2046)

Thorn, den 11. Mai 1894.

Der Magistrat.

Druck und Verlag der Rathsbuchdruckerei Ernst Lambeck in Thorn.